

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 13.02.2017

TOP 4: Breitbandausbau - Aufnahme weiterer Mitglieder bei Komm.Pakt.Net

A. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung, ob weitere Städte und Gemeinden bei Komm.Pakt.Net aufgenommen werden zum „Geschäft der laufenden Verwaltung“ in Sinne von § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Zollernalbkreises zu erklären.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen: Karte_Komm_Pakt_Net



öffentlich

Breitbandausbau - Aufnahme weiterer Mitglieder bei Komm.Pakt.Net

Der Zollernalbkreis ist – auch für seine Städte und Gemeinden – der Kommunal-anstalt des öffentlichen Rechts Komm.Pakt.Net beigetreten. Die Stadt Geislingen ist zudem direkt diesem Verbund aus 8 Landkreisen und aktuell 204 Städten und Gemeinden beigetreten. Als **Anlage** ist eine Gebietskarte beigefügt. In der Gründungsphase verfolgte man das Ziel, dass die Gebietskulisse bis zur formalen Gründung weitestgehend fix sein sollte und spätere Aufnahmeanträge nur noch berücksichtigt werden, wenn die Stadt/Gemeinde eine Arrondierung des Verbands-gebietes darstellt.

Nach Gründung von Komm.Pakt.Net haben weitere Städte und Gemeinden bei Komm.Pakt.Net angefragt, ob sie noch beitreten können. Es handelt sich konkret um Geislingen a. d. Steige, Überlingen, Sipplingen, und Bodelshausen. Neben der Mitgliedschaft gäbe es auch noch die Möglichkeit, diese Gemeinden über einen Kooperationsvertrag z. B. bei der Betreibersuche zu unterstützen.

Der Beirat von Komm.Pakt.Net hat in nicht-öffentlicher Sitzung vom 5. Oktober 2016 die Aufnahme weiterer Mitgliedskommunen vorberaten. Die abschließende Entscheidung wird der Verwaltungsrat (Plenarversammlung aller Mitgliedskommunen) im Frühsommer dieses Jahres treffen.

Neben der inhaltlich-materiellen Frage der Opportunität, weitere Mitgliedskommunen bei Komm.Pakt.Net aufzunehmen bzw. Kooperationsverträge abzuschließen, stellt sich die Frage der formaljuristischen Zuständigkeit.

In der Anstaltsatzung von Komm.Pakt.Net („Zuständigkeiten des Verwaltungsrates“) ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 normiert:

Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für diese Fälle kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. ...

Es stellt sich die Frage, wer die Entscheidung in den jeweiligen Mitgliedskommunen trifft. Bei sehr enger Auslegung könnte man zum Ergebnis kommen, dass es einer Beschlussfassung bei allen Kreis- und Gemeinderäten der mehr als 200 Mitglieds-kommunen bedarf. Dies wäre – gemessen an der inhaltlichen Bedeutung des weiteren Beitritts von einzelnen Städten und Gemeinden – unverhältnismäßig.